



10/SN-320/ME

PHARMAZEUTISCHE GEHALTSKASSE FÜR ÖSTERREICH

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN POSTFACH 77

TEL. 404 14-0 TELEFAX 404 14-249

DVR 0075868

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, Palais Trautson
1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	50. -G. 9. 90
Datum:	11. SEP. 1990
Verteilt	M. P. B. <i>[Signature]</i>
Auskunft:	DW 250

Libauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

UNSER ZEICHEN

DATUM

I-9220/90

05. 09. 90

BETRIFFT: Forderungsexekutions-Änderungsgesetz, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übermittelten Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Regelung des neuen § 299 Abs. 4 Exekutionsordnung wird begrüßt.

Wir verstehen den Entwurf so, daß der Dritte nach Verständigung von der Pfändung und Überweisung durch den Arbeitgeber seinen Bezugsanteil direkt an den Arbeitgeber und nicht an den Verpflichteten zur Anweisung bringen muß, um den Arbeitgeber in die Lage zu versetzen, die Zusammenrechnung (§ 292 Abs. 1) vorzunehmen. Im Sinne der Eindeutigkeit wäre unseres Erachtens ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen zweckmäßig.

Im Entwurf nicht geregelt ist die Frage, was gilt, wenn nur dem Dritten ein Zahlungsverbot zugestellt wird. Bisher hat die Pharmazeutische Gehaltskasse die Ansicht vertreten, daß die Zustellung eines Zahlungsverbotess ausschließlich an die Pharmazeutische Gehaltskasse nicht ausreicht, da die Gehaltskasse nicht Arbeitgeber des Verpflichteten ist und keinerlei Bezugnahme auf ein konkretes Dienstverhältnis erfolgt.

Wir regen an, in den vorliegenden Entwurf eine ausdrückliche diesbezügliche Regelung aufzunehmen, da in dieser Frage ansonsten weiterhin Rechtsunsicherheit bestehen bleibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Obmänner:

5 Exemplare dieser Stellungnahme werden mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.